

RS Vwgh 1995/9/21 93/09/0467

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Die besondere berufliche Qualifikation (hier:"Schafpfleger-Landwirt") bedeutet nicht, daß von vornherein keine tauglichen Ersatzkräfte aus den Reihen der Vorgemerkten gefunden werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090467.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at